

# Nachhaltigkeit und intergenerative Verteilungswirkung der solidarischen Lebensleistungsrente

von Natalie Laub, Stefan Moog, und Bernd Raffelhüschen<sup>1</sup>

*Mit Umsetzung der weitreichenden Rentenreform 2014 hat die Bundesregierung bereits einige Vorhaben aus dem Themenfeld „Für soziale Sicherheit im Alter“ des Koalitionsvertrags verwirklicht. Darüber hinaus sieht der Vertrag unter dem Stichwort „Lebensleistung in der Rente honorieren“ die Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente vor. Die Würdigung der Lebensleistung im Rahmen der gesetzlichen Rente ist indes nicht neu, bereits die Vorgängerregierung brachte den Entwurf einer Zuschussrente auf den Weg. Beide Konzepte haben bereits deutliche Kritik erfahren. Bis jetzt ist allerdings noch nicht untersucht worden, wie sich die Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente auf die fiskalische Nachhaltigkeit auswirken würde und welche intergenerativen Verteilungswirkungen sie hätte. Der vorliegende Beitrag versucht, diese Lücke zu schließen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Nachhaltigkeitslücke durch die Einführung der solidarischen Lebensleistungsrente vergrößert. Während wenige Jahrgänge von der solidarischen Lebensleistung profitieren, werden besonders junge und ältere Jahrgänge belastet.*

*In 2014, a major pension reform was introduced by the German Federal Government. Within this reform many of the proposals of the coalition agreement were implemented. However, the proposition to introduce a pension top-up to prevent long-term insured from claiming social security benefits in old age has not been fulfilled yet. A similar proposition was made by the previous government but it never came into effect. Both concepts are subject to major criticism. However, up to now, the effect of introducing a pension top-up on fiscal sustainability and intergenerational distribution has not yet been analyzed. The present paper tries to bridge this gap. Thereby, the negative effect of a pension top-up on the sustainability gap is apparent. It becomes, furthermore, visible that there are only some age groups which benefit from such a top-up while young and old generations are burdened.*

## I. Einleitung

„Armut im Alter war für die Forschung aufgrund niedriger Prävalenzen schon lange kein lohnendes Thema mehr. Politisch galt sie als unattraktives, ja undankbares Thema [...]. Jedoch hat sich in der Zwischenzeit manches getan [...].“<sup>2</sup>

1 Für wertvolle Hinweise danken die Autoren Susanna Hübner, Christoph Metzger, Guido Raddatz und Gerrit Reeker. Für alle verbleibenden Fehler zeigen sich die Autoren verantwortlich.

2 Vgl. Vogel, C./Motel-Klingebiel, A. (Hg.): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut?, Wiesbaden, 2013, hier 5.

Der Ansicht, dass Altersarmut wieder ein gesellschaftlich und politisch drängendes Thema sei, scheinen auch die Regierung der 17. Legislaturperiode sowie die aktuelle Bundesregierung zu sein. So war bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP aus dem Jahr 2009 Folgendes zu lesen: „Wir verschließen die Augen nicht davor, dass durch veränderte wirtschaftliche und demographische Strukturen in Zukunft die Gefahr einer ansteigenden Altersarmut besteht. Deshalb wollen wir, dass [...] auch diejenigen, die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet und vorgesorgt haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten [...].“<sup>3</sup> Auch die derzeitige Regierung scheint sich dieses Themenfeld für weitgehende Reformen ausgesucht zu haben. Am 1. Juli 2014 ist das RV-Leistungsverbesserungsgesetz – das sogenannte Rentenpaket – in Kraft getreten. Mit der Mütterrente, der Rente ab 63, den Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente sowie der Einführung einer demografischen Komponente für das Reha-Budget hat die Große Koalition bereits vier zentrale Vorhaben aus dem Themenblock „Für soziale Sicherheit im Alter“ des Koalitionsvertrages umgesetzt.<sup>4</sup> Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag unter dem Stichwort „Lebensleistung in der Rente honorieren“ als eine fünfte Maßnahme die Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente ab dem Jahr 2017 vor. Auch wenn dieses Vorhaben noch nicht umgesetzt ist, haben die solidarische Lebensleistungsrente und besonders das sehr ähnliche, bereits von der Vorgängerregierung 2012 entworfene Konzept der Zuschussrente schon jetzt deutliche Kritik aus unterschiedlichen Richtungen erfahren. Dabei sind die Auswirkungen, die eine solidarische Lebensleistungsrente auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen hat, sowie deren intergenerative Verteilungswirkungen jedoch noch nicht untersucht worden. Mit dem vorliegenden Beitrag soll diese Lücke anhand der Methodik der Generationenbilanzierung geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund werden zunächst in Abschnitt II die Konzepte der solidarischen Lebensleistungsrente sowie der Zuschussrente beleuchtet. Außerdem wird in diesem Abschnitt detailliert auf die Kritikpunkte an den beiden Konzepten eingegangen. In Abschnitt III werden die Methodik der Generationenbilanzierung und die Datenbasis der nachfolgenden Analyse erläutert. Die intergenerativen Verteilungswirkungen einer solidarischen Lebensleistungsrente sowie die Konsequenzen für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen werden in Ab-

3 Siehe *CDU/CSU/FDP: Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.*, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, Berlin, 2009, hier 84.

4 Vgl. *CDU/CSU/SPD: Deutschlands Zukunft gestalten*, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Berlin, 2013, hier 51f.

schnitt IV dargestellt. Der Beitrag schließt mit einem Fazit in Abschnitt V.

## II. Die vorliegenden Konzepte

### 1. Eckpunkte der solidarischen Lebensleistungsrente gemäß Koalitionsvertrag 2013

Der Anspruch auf die solidarische Lebensleistungsrente ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Dies betrifft erstens die Höhe des im Verlauf des Versichertenlebens erworbenen Rentenanspruchs. Dieser spiegelt sich in der sogenannten Summe an Entgeltpunkten wider. Als Obergrenze für einen Anspruch auf die solidarische Lebensleistungsrente sieht der Koalitionsvertrag hierbei vor, dass nur diejenigen Versicherten einen Anspruch auf eine Höherwertung ihrer erworbenen Entgeltpunkte haben, die im Verlauf ihres Versichertenlebens weniger als 30 Entgeltpunkte erworben haben. Dabei orientiert sich die Festsetzung dieser Obergrenze von 30 Entgeltpunkten an einer Zielrentenhöhe von monatlich 850 Euro, entspräche jedoch gemäß dem seit 1. Juli 2015 geltenden aktuellen Rentenwert (West) von 29,21 Euro derzeit einem Rentenanspruch von monatlich 876 Euro.<sup>5</sup> Zweitens müssen gemäß den Eckpunkten des Koalitionsvertrages mindestens 40 Beitragsjahre gegeben sein, wobei bis zu fünf Jahre mit Zeiten der Arbeitslosigkeit als Beitragsjahre angerechnet werden. Hierbei soll allerdings eine Übergangsregelung gelten, wonach bis zum Jahr 2023 bereits 35 Beitragsjahre ausreichend sein sollen. Drittens setzt der Anspruch auf die solidarische Lebensleistungsrente, beginnend mit dem Jahr 2023 eine zusätzliche Altersvorsorge voraus.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat ein Versicherter ein Anrecht auf die Aufwertung seines Rentenanspruchs, wobei der Koalitionsvertrag nicht konkretisiert, wie die Aufwertung erfolgen soll. Zusätzlich sieht der Koalitionsvertrag für die solidarische Lebensleistungsrente eine zweite Stufe vor, mit der „[...] jene Menschen, die trotz dieser Aufwertung nicht auf eine Rente von 30 Entgeltpunkten kommen, jedoch bedürftig sind (Bedürftigkeitsprüfung), einen weiteren Zuschlag bis zu einer Gesamtsumme von 30 Entgeltpunkten erhalten [sollen].“<sup>6</sup> Allerdings nennt der Koalitionsvertrag hierzu keine Details zu den Anspruchsvoraussetzungen bzw. zur Berechnung dieses „zusätzlichen“ Zuschlags. Generell kann damit festgehalten werden, dass für das Konzept der

5 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Koalitionsvertrags lag der aktuelle Rentenwert (West) bei 28,21 Euro, was bei 30 Entgeltpunkten einem Rentenanspruch von monatlich 844 Euro entsprach.

6 Siehe *CDU/CSU/SDP: Deutschlands Zukunft gestalten*, a.a.O., hier 52.

solidarischen Lebensleistungsrente im Koalitionsvertrag zwar gewisse Eckpunkte festgehalten werden, während viele Fragen bezüglich der konkreten Ausgestaltung noch nicht geklärt sind. Allerdings weist die solidarische Lebensleistungsrente deutliche Parallelen zum Konzept der Zuschussrente auf, das im Jahr 2012 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgearbeitet wurde. Im Unterschied zur solidarischen Lebensleistungsrente liegt für die Zuschussrente in Form eines Referentenentwurfs ein detailliert ausgearbeitetes Konzept vor.

## 2. Das Konzept der Zuschussrente aus dem Jahr 2012<sup>7</sup>

Ein Anspruch auf die Zuschussrente soll gemäß dem Referentenentwurf des Jahres 2012 nur bestehen, wenn fünf Bedingungen erfüllt sind. Dies betrifft erstens wiederum die Summe an Entgeltpunkten, d.h. die Höhe des im Verlauf des Versichertenlebens erworbenen Rentenanspruchs. Als Obergrenze sieht das Konzept hierbei vor, dass nur diejenigen Versicherten einen Anspruch auf eine Aufwertung ihres Rentenanspruchs haben, welche im Verlauf ihres Versichertenlebens weniger als 30,3 Entgeltpunkte erworben haben.<sup>89</sup> Zweitens setzt ein Anspruch auf die Zuschussrente eine Versicherungsdauer von mindestens 45 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten voraus. Ähnlich wie bei der solidarischen Lebensleistungsrente soll hier ein Übergangszeitraum bis zum Jahr 2022 gelten, in dem bereits 40 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten ausreichend sind. Drittens müssen mindestens 35 Jahre mit Pflichtbeitrags- und Berücksichtigungszeiten vorhanden sein, wobei Pflichtbeitragszeiten infolge des Bezugs von Arbeitslosengeld unberücksichtigt bleiben und auch hierbei eine Übergangsregelung greift, wonach bis zum Jahr 2022 lediglich 30 Jahre an Pflichtbeitrags- und Berücksichtigungszeiten notwendig sind. Viertens setzt ein Anspruch auf die Zuschussrente – wie bei der solidarischen Lebensleistungsrente – neben den Pflicht-

- 7 Die nachfolgenden Ausführungen zum Konzept der Zuschussrente beruhen auf dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung vom 7. August 2012.
- 8 Die Festsetzung der Obergrenze auf 30,3 Entgeltpunkte orientiert sich wie bei der solidarischen Lebensleistungsrente an einer Zielrentenhöhe von monatlich 850 Euro. Gemäß dem im August 2012 geltenden aktuellen Rentenwert von 28,07 Euro entsprechen 30,3 Entgeltpunkte einer monatlichen Bruttorente von 851 Euro. Im Vergleich dazu lag der durchschnittliche Bruttobedarf der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen im Alter von 65 Jahren und älter im Jahr 2012 bei monatlich 719 Euro Vgl. *Statistisches Bundesamt: Sozialleistungen 2012, Fachserie 13, Reihe 2.2*, Wiesbaden, 2015, hier 28.
- 9 Bis zur vollständigen Ost-West-Angleichung der aktuellen Rentenwerte werden die in den neuen Bundesländern erworbenen Entgeltpunkte (Ost) für die Bemessung der Zuschussrente mit dem Verhältnis von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert (West) in Entgeltpunkte (West) umgewandelt. Unter Zugrundelegung der seit dem 1. Juli 2015 geltenden aktuellen Rentenwerte beläuft sich die Obergrenze für einen Anspruch auf die Zuschussrente in den neuen Bundesländern infolgedessen auf aktuell etwa 32,4 Entgeltpunkte (Ost).

beitragszeiten in der GRV auch 35 Jahre mit Zeiten einer eigenständigen, zusätzlichen Altersvorsorge voraus. Auch hierbei sieht der Referentenentwurf wiederum eine Übergangsregelung vor, wonach Zeiten einer zusätzlichen Altersvorsorge erst ab dem Jahr 2019 erforderlich sind.<sup>10</sup> Schließlich sollen auch nur diejenigen Versicherten einen Anspruch auf die Zuschussrente haben, die im Durchschnitt ihrer vollwertigen Pflichtbeitragszeiten nur unterdurchschnittliche Rentenansprüche von monatlich weniger als 0,0833 Entgeltpunkten erworben haben, was hochgerechnet auf ein Jahr etwa einem Entgeltpunkt entspricht.

Sofern diese fünf Voraussetzungen erfüllt sind, hat ein Versicherter Anspruch auf Zuschussentgeltpunkte. Dabei werden diese dadurch ermittelt, dass die Entgeltpunkte für – nach dem Jahr 1991 zurückgelegte – Beitragszeiten so aufgewertet werden, dass die im Durchschnitt erzielten Entgeltpunkte dem 1,5-fachen des tatsächlichen Durchschnittswertes, monatlich jedoch höchstens 0,0833 Entgeltpunkten, entsprechen.<sup>11</sup> Für Versicherte, die mindestens 12 Monate an Pflege- oder Kindererziehungszeiten aufweisen, erfolgt die Aufwertung auf das 2,5-fache des tatsächlichen Durchschnittswertes. Zusätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Summe an Entgeltpunkten zusammen mit den Zuschussentgeltpunkten die Obergrenze von 30,3 Entgeltpunkten nicht übersteigt. Wie das Konzept der solidarischen Lebensleistungsrente beinhaltet das Konzept der Zuschussrente schließlich eine jährliche Einkommensüberprüfung, wonach die Zuschussentgeltpunkte in dem Umfang zu kürzen sind, in dem das Einkommen des Anspruchsberechtigten – unter Berücksichtigung der Zuschussrente – den Gegenwert von 30,3 Entgeltpunkten übersteigt, wobei Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge jedoch nicht angerechnet wird.<sup>12</sup>

### 3. Kritikpunkte an beiden Konzepten

Dadurch, dass das Konzept der Zuschussrente in weitaus detaillierterer Form vorliegt als das der solidarischen Lebensleistungsrente, hat es auch bereits eine differenziertere Kritik erfahren. Da die beiden Konzepte einander in vielen Bereichen allerdings sehr ähnlich sind, können zahlreiche Kritikpunkte auch auf die

- 10 Beginnend mit fünf Jahren im Jahr 2019 wird die erforderliche Anzahl an Jahren mit zusätzlichen Altersvorsorgeaufwendungen dabei jährlich um ein Jahr erhöht und erreicht damit erst im Jahr 2049 den Zielwert von 35 Jahren.
- 11 Die Beschränkung auf nach dem Jahr 1991 zurückgelegte Beitragszeiten folgt daraus, dass für Zeiten bis zum Jahr 1991 bereits eine Aufwertung des Rentenanspruchs nach den Regelungen für Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt erfolgt.
- 12 Im Falle von Ehegatten oder Lebenspartnern werden die Zuschussentgeltpunkte in dem Umfang gekürzt, in dem das Einkommen des Anspruchsberechtigten und des Ehegatten bzw. Lebenspartners den Gegenwert von 60,6 Entgeltpunkten übersteigt.

solidarische Lebensleistungsrente übertragen werden. So wird zunächst grundsätzlich in Frage gestellt, ob die GRV der geeignete Rechtsrahmen für die Berücksichtigung der Lebensleistung sei. *Mandler* (2012) identifiziert die Höherwertung der Rente als eine Sozialleistung, deren Implementierung in die GRV zur Verletzung dort geltender Prinzipien führe. Statt Anpassungen innerhalb der GRV vorzunehmen, schlägt *Mandler* deshalb eine Reform der Grundsicherung im Alter vor.<sup>13</sup> *Cischinsky* und *Kirchner* (2011) sehen in der Einführung einer Zuschussrente eine Abkehr von den eigentlich zuständigen existenzsichernden Systemen, was deren Funktionsweise weiter schwäche.<sup>14</sup>

Auch für *Gasche* (2012) spielt die Verletzung wichtiger Prinzipien der GRV eine zentrale Rolle in seiner Kritik an der Zuschussrente.<sup>15</sup> Er geht dabei besonders auf das Prinzip der Teilhabeäquivalenz ein, das besagt, dass die relative Einkommensposition bei Rentenbezug der relativen Einkommensposition während des Erwerbslebens gleichen muss. Durch die Voraussetzung einer bestimmten Anzahl an Beitragsjahren sowie die Berechnung des Zuschusses komme es zu massiver Ungleichbehandlung. Für zwei Personen, die Anspruch auf Bezuschussung ihrer Rente haben, spiele also die Höhe der gezahlten Beiträge keine Rolle mehr. Trotz unterschiedlicher Beitragsleistungen kämen beide letztlich auf eine gleich hohe Rente. Außerdem könne es im Extremfall dazu kommen, dass zwei Versicherte mit der gleichen Anzahl an Entgeltpunkten sehr unterschiedliche Renten bekämen, falls einer die erforderliche Anzahl an Pflichtbeitragszeiten aufweisen könne, während das für den anderen nicht der Fall sei. Darüber hinaus kritisiert *Gasche*, dass sich die geforderte eigenständige, zusätzliche Altersvorsorge lediglich an Beitragszeiten und nicht an deren Volumen berechne. So könne es dazu kommen, dass Berechtigte letztendlich ohne nennenswerte zusätzliche Altersvorsorge dastünden bzw. dass sie keinen Anreiz hätten, diese weiter auszubauen.

Als weiteres Argument gegen eine Höherwertung der erworbenen Rentenanwartschaften führen *Cischinsky* und *Kirchner* (2011) ins Feld, dass es weiterhin oder erneut zu negativen Arbeitsanreizen komme.<sup>16</sup> Zum einen bleibe für diejenigen, die bereits relativ früh absehen können, dass sie nicht alle Zugangsvoraussetzungen zur Höherwertung ihrer Rentenansprüche erfüllen werden, der bereits vor-

13 Siehe *Mandler, P.*: Änderungen an der Grundsicherung im Alter statt unsystematischer Rentenkonzepte, in: *Wirtschaftsdienst*, 12 (2012), 822-826.

14 Vgl. *Cischinski, H./Kirchner, J.*: Die Zuschussrente: Eine falsche Therapie bei richtiger Diagnosestellung, in: *Wirtschaftsdienst*, 12 (2011), 849-854.

15 Vgl. *Gasche, M.*: Bonusrente statt Zuschussrente, in: *Wirtschaftsdienst*, 9 (2012), 605-612.

16 Vgl. *Cischinski, H./Kirchner, J.*: Die Zuschussrente: Eine falsche Therapie bei richtiger Diagnosestellung, a.a.O.

handene negative Anreiz bestehen. Es lohne sich für sie weiterhin nicht, eigene Anstrengungen bezüglich ihrer Altersvorsorge zu unternehmen.<sup>17</sup> Zusätzlich lohne sich aber gerade auch für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine weitere Altersvorsorge nicht, solange ihre zu erwartenden Einkünfte die von der Höherwertung gesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Egal ob mit oder ohne weitere eigene Anstrengung beliefen sich die Alterseinkünfte für diese Personengruppe auf die festgesetzte Einkommensgrenze. Dass in diesem Fall die Höhe der selbst geleisteten Beiträge keinerlei Bedeutung mehr habe, lässt auch *Mandler* (2012) auf gravierende Fehlanreize hinweisen.<sup>18</sup>

Außerdem ergibt sich aus dem erhöhten und womöglich unabsehbaren Verwaltungsaufwand für einige Autoren ein weiterer Kritikpunkt. So merkt zum Beispiel *Gasche* (2012) an, dass durch die Einführung der Höherwertung von Rentenansprüchen zwei parallele Fürsorgesysteme entstünden. Nun müsse die Rentenversicherung Daten neu erfassen, die an anderer Stelle bereits vorliegen. Außerdem komme es zu miteinander in Konflikt stehenden Regelungen, wenn zum Beispiel bei der Grundsicherung eine Vermögensanrechnung stattfinde, bei der Höherwertung der Renten jedoch nicht.<sup>19</sup> Auch *Cischinsky* und *Kirchner* stellen den Konflikt zwischen Grundsicherung und Höherwertung der Rentenansprüche in der GRV deutlich vor Augen und illustrieren ihn am Beispiel eines Haushaltes, in dem nur ein Partner die Voraussetzungen für die Höherwertung der Rentenansprüche erfülle, während der andere Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehme. In diesem Haushalt werde die aufgestockte Rentenleistung des einen Partners auf die Grundsicherungsleistung des anderen angerechnet. Damit verharre der Haushalt insgesamt weiterhin auf dem Niveau der Grundsicherung.<sup>20</sup>

Schließlich identifizieren sowohl *Mandler* (2012) als auch *Gasche* (2012) Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien als eine derjenigen Gruppen, die in Zukunft wohl am stärksten von Altersarmut betroffen sein werden. Die Höherwertung der Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung entspräche aber gerade nicht einer Fokussierung auf diese Gruppe, da sie die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug der zusätzlichen Leistungen nicht erfüllte.<sup>21</sup> *Schäfer*

17 Dass diese Personen vermutlich gerade diejenigen sind, die am meisten von drohender Altersarmut betroffen sind, wird weiter unten noch thematisiert.

18 Siehe *Mandler, P.*: Änderungen an der Grundsicherung im Alter statt unsystematischer Rentenkonzepte, a.a.O.

19 Vgl. *Gasche, M.*: Bonusrente statt Zuschussrente, a.a.O.

20 Siehe *Cischinsky, H./Kirchner, J.*: Die Zuschussrente: Eine falsche Therapie bei richtiger Diagnosestellung, a.a.O.

21 Siehe *Mandler, P.*: Änderungen an der Grundsicherung im Alter statt unsystematischer Rentenkonzepte, a.a.O., sowie *Gasche, M.*: Bonusrente statt Zuschussrente, a.a.O.

(2014) fügt hinzu, dass die vorliegenden Reformvorschläge nicht der Armutsresistenz der gesetzlichen Rente dienen. Durch die Anbindung des Zahlbetrags einer Zuschuss- oder solidarischen Lebensleistungsrente an den aktuellen Rentenwert sinke das Rentenniveau weiterhin.<sup>22</sup>

Die hier aufgeführten Argumente machen deutlich, dass die verschiedenen Reformentwürfe einer detaillierten Kritik gegenüberstehen. Auch wenn diese Kritik ein beachtliches Ausmaß annimmt, ist sie dennoch nicht umfassend. So wurde bis jetzt nicht untersucht, wie sich die Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirkt und welche intergenerativen Verteilungswirkungen sich ergeben. Dies soll im Folgenden anhand der Methode der Generationenbilanzierung geschehen.

### III. Methodik, Datenbasis und Annahmen<sup>23</sup>

#### 1. Die Methodik der Generationenbilanzierung

Das Konzept der Generationenbilanzierung wurde Anfang der 1990er Jahre von *Alan Auerbach*, *Jagdish Gokhale* und *Larry Kotlikoff* entwickelt.<sup>24</sup> Ziel war es, langfristige Auswirkungen der Fiskal- und Sozialpolitik analysieren zu können - und zwar mit besonderem Augenmerk auf die sogenannten impliziten Schulden, die sich aus Verpflichtungen des Staates gegenüber seinen Bürgern ergeben. Während üblicherweise eingesetzte Indikatoren staatlicher Aktivität wie Budgetdefizit oder Schuldenstand diese impliziten Schulden, die vor allem im Rahmen der umlagefinanzierten Sozialversicherungen auftreten, außer Acht lassen, bezieht die Generationenbilanzierung sie ausdrücklich in die Berechnungen mit ein. Dazu wird in einem ersten Schritt die Nettosteuerlast einer jeden Generation bestimmt. Dies geschieht, indem alle zukünftigen Zahlungen, die ein Individuum an den Staat leistet, mit allen Leistungen verrechnet werden, die es in Zukunft

22 Vgl. *Schäfer, I.*: Die Vollendung eines Paradigmenwechsels: Vom Lebensstandard zur Lebensleistungsrente, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 2 (2014), 21-32.

23 Der folgende Abschnitt basiert in Teilen auf *Hagist, C./Moog, S./Raffelhüschchen, B.*: Die fiskalische Nachhaltigkeit der Zuwanderung in Deutschland. Eine Analyse anhand der Generationenbilanzierung, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 60 (2011), 24-47.

24 Siehe *Auerbach, A./Gokhale, J./Kotlikoff, L.*: Generational Accounts: A Meaningful Alternative to Deficit Accounting, in: Tax Policy and the Economy, 5 (1991), 55-110; *Dies.*: Generational Accounting: A New Approach to Understand the Effects of Fiscal Policy on Saving, in: Scandinavian Journal of Economics, 2 (1992), 303-318; *Dies.*: Generational Accounts: A Meaningful Way to Evaluate Fiscal Policy, in: Journal of Economic Perspectives, 1 (1994), 74-94.

Eine detaillierte Beschreibung der Methode wie auch der Kritik an der Generationenbilanzierung findet sich in *Raffelhüschchen, B.*: Generational Accounting: Method, Data and Limitations, in: European Economy, Reports and Studies, 6 (1999), 17-28, und *Bonin, H.*: Generational Accounting: Theory and Application, Berlin, 2001.

noch vom Staat erhält. Daraus ergibt sich das sogenannte Generationenkonto, das dem (Deckungs-)Beitrag entspricht, den ein durchschnittliches Mitglied einer Kohorte zukünftig noch zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben leisten wird. Hierbei ist zu beachten, dass Generationenkonto lediglich zukünftige Zahlungen erfassen und deshalb nicht zwischen verschiedenen Kohorten vergleichbar sind. Allerdings können Generationenkonto vor und nach Reformen verglichen werden. Da sogar berechnet werden kann, welche Kohorten durch eine Reform wie stark bevorzugt oder benachteiligt werden, eignen sich Generationenkonto besonders, um die intergenerativen Verteilungswirkungen von Reformmaßnahmen sichtbar zu machen.

Im Analyserahmen der Generationenbilanzierung ist Nachhaltigkeit dann hergestellt, wenn eine Politik dauerhaft fortgeführt werden kann, ohne dass die intertemporale Budgetrestriktion des Staates verletzt wird. Nachhaltigkeit bedeutet hier also, dass die Nettosteuerzahlungen aller heute lebenden und zukünftigen Generationen unter Beibehaltung der heutigen Steuersätze die heute bestehende Staatsschuld zu tilgen vermögen. Ist dies nicht der Fall, tritt eine sogenannte Nachhaltigkeitslücke auf. Sie beziffert die tatsächliche Staatsverschuldung (also explizite oder verbrieft und implizite Staatsschuld), gemessen am heutigen Bruttoinlandsprodukt. Während die explizite Staatsschuld ein Abbild vergangener Haushaltsdefizite ist, spiegelt die implizite Schuld die Summe aller zukünftigen (Primär)Defizite bzw. –überschüsse wider. Der Überschuss eines zukünftigen Jahres reduziert also die implizite Schuld, ein Defizit erhöht sie.

Eine positive Nachhaltigkeitslücke macht die Erhöhung von Steuern und Abgaben oder Einsparungen erforderlich. Das Ausmaß dieser notwendigen Einnahmensteigerungen oder Ausgabenkürzungen kann also als weiterer Indikator zur Beurteilung der Tragfähigkeit der Fiskalpolitik verwendet werden.

## 2. Fiskalpolitische Rahmenbedingungen

Zur Bestimmung der Nachhaltigkeit der staatlichen Fiskalpolitik mittels der Generationenbilanzierung ist eine breite Datenbasis erforderlich. Den Ausgangspunkt für die Projektion der öffentlichen Finanzen bilden Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamts<sup>25</sup> zu den Ausgaben und Einnahmen des öffentlichen Gesamthaushalts in den Jahren 2013 und 2014. Die zukünftige Entwicklung wird entscheidend von demografischen Ver-

25 Vgl. *Statistisches Bundesamt*: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 2014, Fachserie 18, Reihe 1.4, Wiesbaden, 2015.

änderungen und von gesamtwirtschaftlichen und fiskalpolitischen Rahmenbedingungen in der mittleren und langen Frist geprägt. Dazu wird eine Fortschreibung der alters- und geschlechtsspezifischen (Pro-Kopf-)Zahlungen des Basisjahres 2013 erstellt, unter der Annahme, dass in der langen Frist eine einheitliche Trendwachstumsrate ( $g$ ) in Höhe von 1,5% gilt. Für die Berechnung der Gegenwartswerte der zukünftigen Ausgaben- und Einnahmeströme wird ein langfristiger realer Zinssatz ( $r$ ) in Höhe von 3,0% zugrunde gelegt.

Die Fortschreibung der alters- und geschlechtsspezifischen Zahlungen des Basisjahres 2013 berücksichtigt neben der gegenwärtigen Finanzlage der öffentlichen Hand alle bis zum Mai 2015 beschlossenen fiskalpolitischen Weichenstellungen. Dies sind neben den fiskalischen Wirkungen vergangener Reformen insbesondere das RV-Leistungsverbesserungsgesetz<sup>26</sup>, das Pflegestärkungsgesetz<sup>27</sup>, die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung<sup>28</sup> für den Zeitraum 2015 bis 2019 und das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags.<sup>29</sup>

### 3. Die demografische Entwicklung

Um die Ausgaben und Einnahmen des öffentlichen Sektors auf Basis der alters- und geschlechtsspezifischen (Pro-Kopf-)Zahlungen des Basisjahres fortschreiben zu können, wird eine Projektion der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung benötigt. In Anlehnung an die Annahmen der „mittleren“ Bevölkerung der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts<sup>30</sup> unterstellt das Bevölkerungsszenario des vorliegenden Beitrags, dass die Geburtenhäufigkeit auf dem heutigen Niveau von annähernd 1,4 Kindern pro Frau verharrt und die Lebenserwartung von Männern (Frauen) von aktuell 77,7 (82,8) bis 2060 auf 84,8 (88,8) Jahre ansteigt. Hinsichtlich der Außenwanderung wird ein langfristiger Wanderungsgewinn von jährlich 150.000 Personen unterstellt.<sup>31</sup>

26 Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Juni 2014, BGBl I, hier 787ff.

27 Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2014, BGBl I, hier 2222ff.

28 Siehe *Bundesministerium der Finanzen*: Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2015, Berlin, 2015.

29 Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015, BGBl I, hier 1202ff.

30 Vgl. *Statistisches Bundesamt*: Bevölkerung Deutschlands bis 2060 – 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden, 2015.

31 Der unterstellte Wanderungssaldo von 150.000 Personen stellt einen Kompromiss dar zwischen dem vom Statistischen Bundesamt als „Obergrenze“ bezeichneten Szenario eines Wanderungssaldos von 200.000 Personen und dem als „Untergrenze“ bezeichneten Szenario eines Wanderungssaldos von 100.000 Personen.

#### IV. Nachhaltigkeitsbilanz einer solidarischen Lebensleistungsrente

Bereits in Abschnitt II wurde deutlich, dass das Konzept der Zuschussrente wesentlich detaillierter ausgearbeitet ist, als der in Eckpunkten skizzierte Entwurf einer solidarischen Lebensleistungsrente. Infolgedessen orientiert sich die nachfolgende Analyse zu den Auswirkungen einer solidarischen Lebensleistungsrente zwar an den Ausführungen des Koalitionsvertrages, stützt sich jedoch in wesentlichen Teilen auf den letzten Stand des Zuschussrenten-Konzepts entsprechend dem Referentenentwurf eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes aus dem August 2012.

##### 1. Eine Umsetzungsvariante der solidarischen Lebensleistungsrente

In der hier betrachteten Umsetzungsvariante einer solidarischen Lebensleistungsrente wird zunächst unterstellt, dass zum einen die Obergrenze für die Summe an Entgelt-

*Tabelle 1:* Eckpunkte der Umsetzungsvariante der solidarischen Lebensleistungsrente

Anspruchsvoraussetzungen	
Summe an Entgeltpunkten (max.)	30 Entgeltpunkte (EP)
Übergangsregelung bis zur Ost-West-Angleichung der aktuellen Rentenwerte	32,4 EP (Ost, Jahr 2015) (Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) mit dem Verhältnis von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert (West))
Rentenrechtliche Zeiten (mind.)	45 Jahre (bis 2002: 40)
Beitrags- und Berücksichtigungszeiten (mind.)	40 Jahre (bis 2022: 35) (bis zu fünf Jahren mit Zeiten der Arbeitslosigkeit)
Durchschnittliche Entgeltpunkte je Monat mit Beitragszeiten (max.)	0,0833 EP
Zusätzliche Altersvorsorge	Unberücksichtigt
Aufwertung der durchschnittlichen Entgeltpunkte	
Versicherte mit mind. 12 Monaten an Zeiten der Kindererziehung und Pflege	2,5-fache
Sonstige Versicherte	1,5-fache
Einkommensprüfung	
Summe an Entgeltpunkten + Zuschussentgeltpunkten (max.)	30 bzw. 32,4 EP (Ost, Jahr 2015)

*Quelle:* Eigene Darstellung auf Basis CDU/CSU/SPD (2013), a.a.O. und Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung vom 7. August 2012.

punkten bei 30 Entgeltpunkten liegt. Zum anderen wird unterstellt, dass für den Anspruch auf die solidarische Lebensleistungsrente mindestens 40 Jahre mit Pflichtbeitrags- und Berücksichtigungszeiten erforderlich sind, wobei auch bis zu fünf Jahre mit Zeiten der Arbeitslosigkeit angerechnet werden können. Zusammenfassend sind die sich hieraus ergebenden Eckpunkte der im Folgenden betrachteten Umsetzungsvariante einer solidarischen Lebensleistungsrente in Tabelle 1 dargestellt.

Darüber hinaus ist für die nachfolgende Analyse zu berücksichtigen, dass dabei weder die Anforderungen an eine eigenständige zusätzliche Altersvorsorge noch die Einkommensprüfung einbezogen werden können. Beide Einschränkungen sind auf die nachfolgend beschriebene verwendete Datenbasis zurückzuführen.

## 2. Datenbasis

Die Abschätzung zu den Kosten einer Einführung der solidarischen Lebensleistungsrente basiert auf Daten des *Scientific Use File* der vollendeten Versichertenleben 2010 (SUF-VVL 2010) des Forschungsdatenzentrums der Deutschen Rentenversicherung.<sup>32</sup> Hierbei handelt es sich um einen Längsschnittdatensatz für eine Stichprobe des Rentenzugangs des Jahres 2010, welcher insgesamt 33.227 Fälle im Alter zwischen 30 und 65 Jahren umfasst. Für jeden dieser Fälle sind im SUF-VVL 2010 detaillierte Angaben zu den in den Versichertenkonten gespeicherten rentenrechtlich relevanten Informationen der Versichertenbiographie erfasst.<sup>33</sup>

Allerdings enthält dieser Datensatz keinerlei Angaben zu einer etwaigen zusätzlichen Altersvorsorge oder den sonstigen Alterseinkommen des Berechtigten sowie eines etwaigen Ehegatten bzw. Lebenspartners. Somit können sowohl die Anforderungen an eine eigenständige Altersvorsorge als auch die Einkommensprüfung nicht in die Analyse einbezogen werden.<sup>34</sup>

Die nachfolgende Analyse beschränkt sich allein auf die Neuzugänge an Alters- und Erwerbsminderungsrenten. Darüber hinaus vernachlässigt die Analyse alle Fälle mit Bezug einer Teilrente und Fälle, in denen ein Zusammentreffen der Rente mit Einkommen vorliegt. Unter diesen Beschränkungen verbleiben 32.189 Fälle, von denen 76,7% (24.689 Personen) im Jahr 2010 eine Altersrente und

32 Siehe *Forschungszentrum der Rentenversicherung*: FDZ-Biografiedatensatz für die Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben (VVL) 2010, Würzburg, 2012.

33 Für eine Beschreibung des Datensatzes siehe *Stegmann, M.*: Biografiedaten der Rentenversicherung und die Aufbereitung der Sondererhebung „Vollendete Versichertenleben 2004“ als Scientific Use File, in: DRV-Schriften, 55 (2006), 82-94.

34 Insofern sind die nachfolgenden Ergebnisse zum Anteil der Anspruchsberechtigten und den Kosten einer solidarischen Lebensleistungsrente als eine Obergrenze zu interpretieren.

23,3% (7.500 Personen) eine Erwerbsminderungsrente neu bezogen haben. Unterteilt man die Fälle dagegen nach dem Geschlecht, so waren 44,6% (14.354 Personen) männlich und 55,4% (17.835 Personen) weiblich. Stellt man schließlich auf den Wohnort der Versicherten im Jahr 2010 ab, so verfügten 76,9% (24.757 Personen) über einen Wohnort in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) und 23,1% (7.432 Personen) über einen Wohnort in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin).

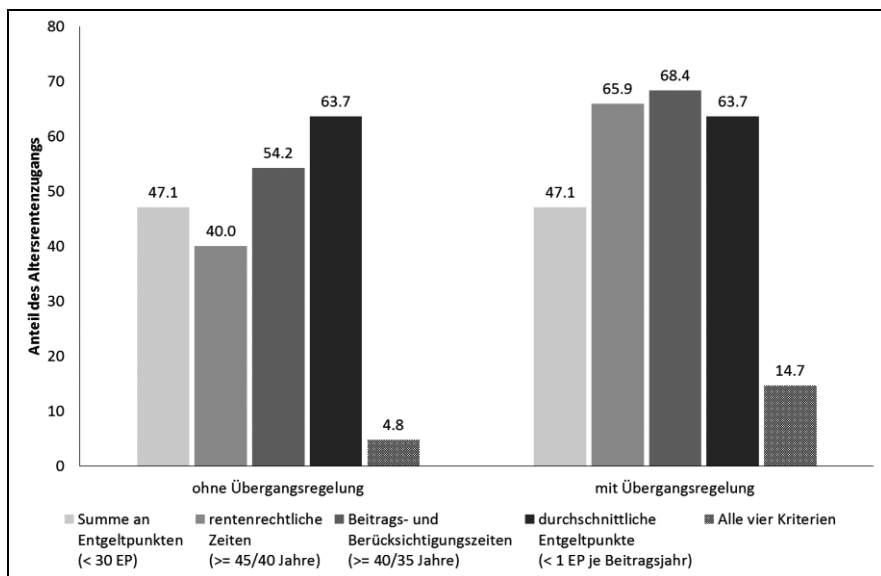
### 3. Eine deskriptive Analyse der solidarischen Lebensleistungsrente

Als Ausgangspunkt der nachfolgenden Abschätzung zu den Kosten der Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente ist in Abbildung 1 zunächst dargestellt, welcher Anteil des Altersrentenzugangs des Jahres 2010 die vier (berücksichtigten) Voraussetzungen für einen Anspruch auf die solidarische Lebensleistungsrente erfüllt. Im Einzelnen zählen zu den berücksichtigten Anspruchsvoraussetzungen die Bedingungen an die maximale Summe an Entgeltpunkten, die Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten, die Mindestanzahl an Beitrags- und Berücksichtigungszeiten sowie die maximale Höhe der durchschnittlichen Entgeltpunkte. Neben dem Anteil der Versicherten, welche alle vier Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, ist in Abbildung 1 für jedes dieser Kriterien der jeweilige Anteil der Versicherten dargestellt, welcher dieses Kriterium in einer Einzelbetrachtung erfüllt. Darüber hinaus unterscheidet Abbildung 1 auch zwischen den Fällen ohne und mit Berücksichtigung der bis 2023 geltenden Übergangsregelungen.

Wird der Fall ohne Berücksichtigung der Übergangsregelung betrachtet, so zeigt Abbildung 1, dass ein Anteil zwischen 40,0 und 63,7% des Altersrentenzugangs 2010 jeweils eine der vier Voraussetzungen für einen Anspruch auf die solidarische Lebensleistungsrente erfüllt. Die höchste Hürde stellt dabei die geforderte Mindestanzahl an Versicherungsjahren, die niedrigste Hürde dagegen die maximale Anzahl an durchschnittlichen Entgeltpunkten dar. So weisen mit einem Anteil von 40% nur zwei Fünftel des Altersrentenzugangs 2010 mehr als 45 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten auf, während mit einem Anteil von 63,7% mehr als drei Fünftel des Altersrentenzugangs 2010 während ihrer Beitragsjahre nur einen unterdurchschnittlichen Rentenanspruch von monatlich weniger als 0,0833 Entgeltpunkten erworben haben. In der Gesamtbetrachtung erfüllt allerdings nur ein Anteil von 4,8% des Altersrentenzugangs 2010 gleichzeitig alle vier Anspruchsvoraussetzungen. Dies entspricht hochgerechnet auf den gesamten

Altersrentenzugang des Jahres 2010 einer Zahl von 32.300 anspruchsberechtigten Personen.<sup>35</sup>

Abbildung 1: Anteil der Anspruchsberechtigten nach Voraussetzungen (in %)



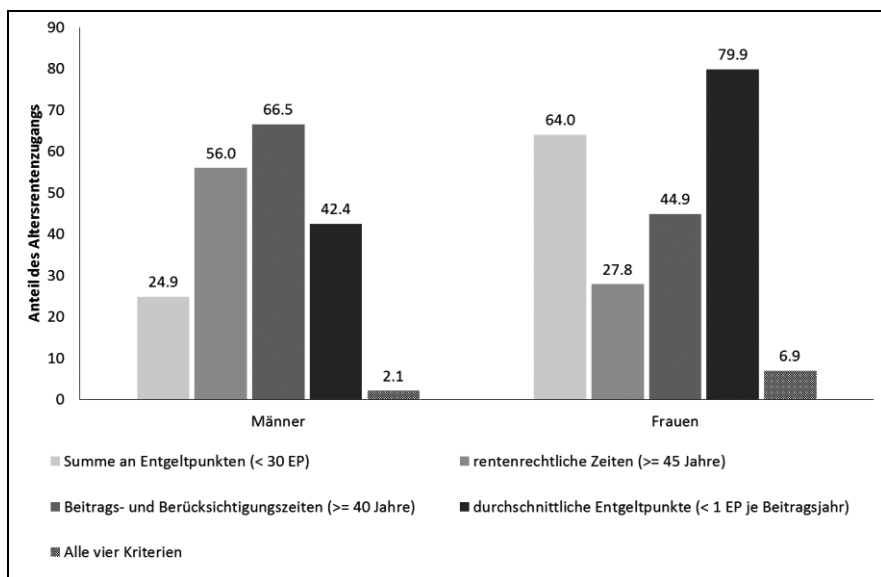
Quelle: DRV-SUFVVL2010, eigene Berechnungen.

Werden dagegen die geplanten Übergangsregelungen berücksichtigt, so erhöht sich der Anteil der anspruchsberechtigten Personen deutlich auf 14,7%. Im Vergleich zur Situation ohne Berücksichtigung der Übergangsregelung entspricht dies einer Verdreifachung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf hochgerechnet etwa 95.300 Personen. Diese deutliche Erhöhung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist darauf zurückzuführen, dass infolge der Übergangsregelungen statt 45 nur noch 40 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten und statt 40 nur noch 35 Jahre an Beitrags- und Berücksichtigungszeiten erforderlich sind. Wie Abbildung 1 dokumentiert, hat dies zur Folge, dass mit einem Anteil von 65,9% bzw. 68,4% ein wesentlich höherer Teil des Altersrentenzugangs die Mindestanforderungen an rentenrechtlichen Zeiten sowie an Beitrags- und Berücksichtigungszeiten erfüllt.

35 Wohlgermerkt handelt es sich hierbei lediglich um die Anzahl der Anspruchsberechtigten unter dem Rentenzugang eines Jahres.

Die bisherige Analyse konzentriert sich allein auf den Anteil des anspruchsberechtigten Personenkreises am Altersrentenzugang eines Jahres. Nicht zuletzt infolge der unterschiedlichen Erwerbsbiographien von Frauen und Männern ist allerdings zu erwarten, dass hinsichtlich des jeweiligen Anteils an anspruchsberechtigten Personen beträchtliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern bestehen. Dies spiegelt sich deutlich in Abbildung 2 wider, in der getrennt nach dem Geschlecht der Versicherten die Anteile der männlichen und der weiblichen Versicherten des Altersrentenzugangs 2010 dargestellt sind, welche die Anspruchsvoraussetzungen für die solidarische Lebensleistungsrente erfüllen. Insgesamt zeigt sich dabei, dass der Anteil der anspruchsberechtigten Frauen mit 6,9% im Vergleich zu einem Anteil von 2,1% bei den Männern mehr als dreimal so hoch ausfällt. Dieser deutlich höhere Anteil an anspruchsberechtigten Frauen ist zum einen darauf zurückzuführen, dass mit einem Anteil von 64% etwa zwei Drittel der Frauen einen Rentenanspruch von weniger als 30 Entgeltpunkten haben. Zum anderen erwarben mit einem Anteil von 79,9% knapp vier Fünftel der Frauen im Durchschnitt ihrer Beitragsjahre lediglich einen unterdurchschnittlichen Rentenanspruch.

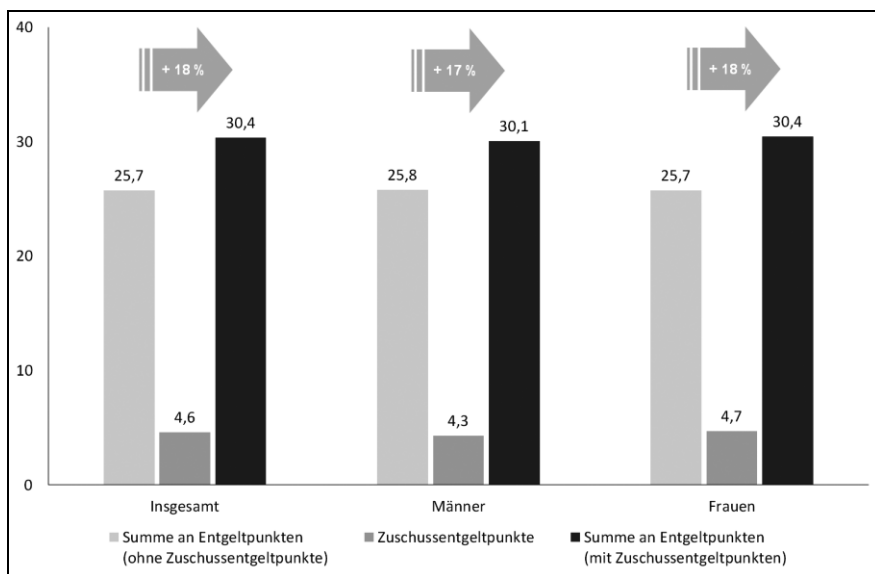
Abbildung 2: Anteil der Anspruchsberechtigten bei Männern und Frauen (in %)



Quelle: DRV-SUFVVL2010, eigene Berechnungen.

Neben dem Anteil des anspruchsberechtigten Personenkreises am Rentenzugang eines Jahres ist für die Abschätzung der Kosten der solidarischen Lebensleistungsrente auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Berechtigten durch die solidarische Lebensleistungsrente profitieren. Hierzu ist in Abbildung 3 den Kreis der Anspruchsberechtigten zunächst die Höhe ihres Rentenanspruchs ohne Berücksichtigung der solidarischen Lebensleistungsrente (Summe an Entgeltpunkten, ohne Zuschussentgeltpunkte) dargestellt. Wie sich erweist, verfügen die Anspruchsberechtigten im Durchschnitt über einen Rentenanspruch im Gegenwert von etwa 25,7 Entgeltpunkten, was gemäß dem seit dem 1. Juli 2015 geltenden aktuellen Rentenwert von 29,21 Euro einer monatlichen Bruttorente von 750 Euro entspricht.<sup>36</sup> Für anspruchsberechtigte Männer liegt der Rentenanspruch dabei mit 25,8 Entgeltpunkten in der Ausgangssituation geringfügig oberhalb desjenigen der Frauen.

Abbildung 3: Erhöhung des Rentenanspruchs durch die solidarische Lebensleistungsrente (in %)



Quelle: DRV-SUFVVL2010, eigene Berechnungen.

36 Dies entspricht in etwa dem durchschnittlichen Bruttobedarf von Beziehern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Alter von 65 Jahren und älter, welcher gemäß den aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamts im Jahr 2013 bei 740 Euro lag. Vgl. *Statistisches Bundesamt: Sozialleistungen 2013, Fachserie 13, Reihe 2.2, Wiesbaden, 2015, 28.*

Infolge der solidarischen Lebensleistungsrente erhöht sich der Rentenanspruch der Berechtigten im Durchschnitt um 4,6 Entgeltpunkte (Zuschussentgeltpunkte) auf 30,4 Entgeltpunkte (Summe an Entgeltpunkten, mit Zuschussentgeltpunkten).<sup>37</sup> Gemessen am aktuellen Rentenwert entspricht dies einer absoluten Erhöhung des Rentenanspruchs um etwa 134 Euro bzw. einer relativen Erhöhung um etwa 18%. Auch zeigt Abbildung 3, dass Frauen infolge des höheren Aufwertungsfaktors bei mindestens 12 Monaten an Zeiten der Kindererziehung und Pflege im Vergleich zu den Männern etwas stärker von der solidarischen Lebensleistungsrente profitieren.<sup>38</sup> So ergibt sich für eine anspruchsberechtigte Frau im Durchschnitt eine Erhöhung des Rentenanspruchs um 4,7 Entgeltpunkte oder 137 Euro, während ein anspruchsberechtigter Mann im Durchschnitt lediglich 4,3 Entgeltpunkte oder 126 Euro hinzugewinnt.

#### **4. Nachhaltigkeitsbilanz und intergenerative Verteilungswirkungen der solidarischen Lebensleistungsrente**

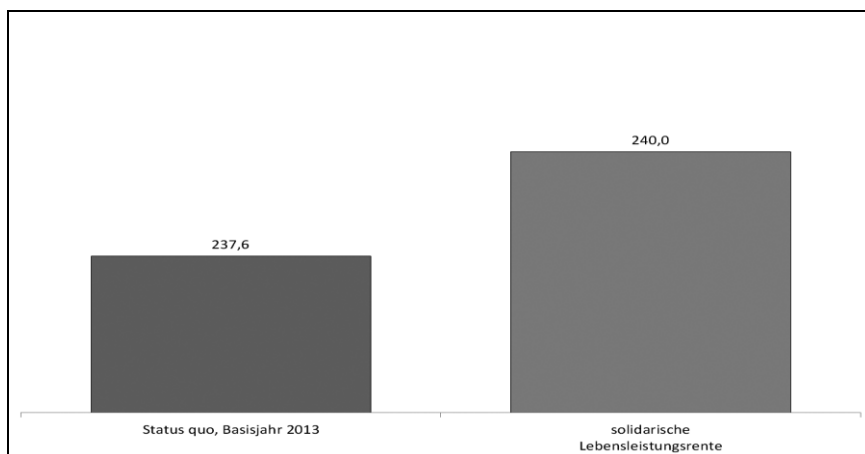
Für die Nachhaltigkeitsbilanz des öffentlichen Gesamthaushalts bedeuten die Mehrausgaben der GRV infolge der solidarischen Lebensleistungsrente eine Zunahme der Nachhaltigkeitslücke um 2,4% des BIP. Gemessen am BIP des Jahres 2013 (2.809 Mrd. Euro) entspricht dies langfristigen Kosten von rund 70 Mrd. Euro (siehe Abb. 4).

Neben ihren langfristigen Kosten für die öffentlichen Haushalte hat die solidarische Lebensleistungsrente auch spürbare intergenerative Umverteilungswirkungen zur Folge. Wie Abbildung 5 zeigt, sind die großen Gewinner einer solidarischen Lebensleistungsrente die geburtenstarken Jahrgänge 1950 bis 1964. Diese Jahrgänge profitieren dabei insbesondere von der geplanten Übergangsregelung hinsichtlich der Bedingungen für einen Anspruch auf die Lebensleistungsrente. Bezahlt werden diese Gewinne insbesondere von den jüngeren und zukünftigen

37 Infolge der Übergangsregelung bis zur Ost-West-Angleichung der aktuellen Rentenwerte beläuft sich die Obergrenze für die Summe an Entgeltpunkten für Rentner in den neuen Bundesländern nach derzeitigem Stand auf 32,4 Entgeltpunkte (Ost) (siehe Fußnote 9). Als Konsequenz ergibt sich in Abbildung 3 infolge der solidarischen Lebensleistungsrente im Durchschnitt eine Aufwertung des Rentenanspruchs der Anspruchsberechtigten auf mehr als 30 Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost).

38 Für anspruchsberechtigte Versicherte mit mindestens 12 Monaten an Kindererziehung und Pflege wird der Durchschnittswert an Entgeltpunkten auf das 2,5-fache, für sonstige Versicherte lediglich auf das 1,5-fache erhöht. Siehe hierzu auch Abschnitt II.

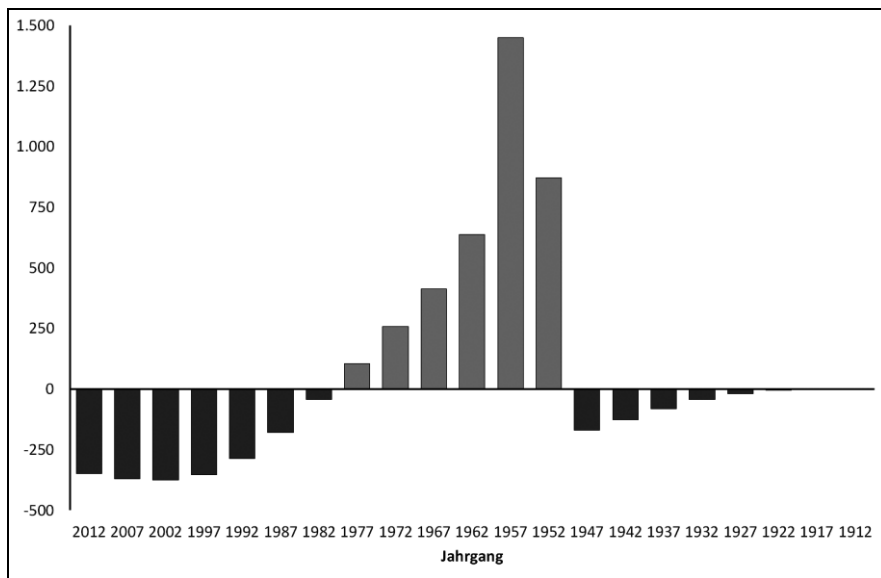
*Abbildung 4:* Auswirkung der Einführung der solidarischen Lebensleistungsrente auf die Nachhaltigkeitslücke (in % des BIP)



*Quelle:* Eigene Berechnungen.

Jahrgängen. Zwar kommen auch diese Jahrgänge in den Genuss der solidarischen Lebensleistungsrente. Für diese zusätzlichen Leistungen werden die jüngeren Jahrgänge jedoch durch höhere Beitragszahlungen aufkommen müssen. Anders formuliert, handelt es sich bei der solidarischen Lebensleistungsrente aus Sicht der jüngeren und zukünftigen Generationen (im Jahrgangsdurchschnitt isoliert betrachtet) um ein intrageneratives Nullsummenspiel. Da die Jüngeren mit ihren Beiträgen jedoch nicht nur für ihre eigenen Leistungen, sondern gleichzeitig auch für die Mehrausgaben der rentennahen Babyboomer-Jahrgänge aufkommen müssen, wird aus diesem intragenerativen Nullsummenspiel für die jüngeren und zukünftigen Generationen ein intergeneratives Verlustgeschäft zu Gunsten der Babyboomer. Aber auch für die älteren Jahrgänge stellt die solidarische Lebensleistungsrente ein Verlustgeschäft dar. Da lediglich die zukünftigen Rentenanzugänge in den Genuss der solidarischen Lebensleistungsrente kommen werden, profitieren die heutigen Bestandsrentner von dieser Leistung nicht. Allerdings werden auch die heutigen Rentner teilweise für die Kosten der Lebensleistungsrente aufkommen müssen. Denn die zur Finanzierung der Mehrausgaben notwendigen Beitragssatzerhöhungen werden sich indirekt über die Rentenformel in geringeren Rentensteigerungen niederschlagen.

*Abbildung 5: Intergenerative Verteilungswirkungen der solidarischen Lebensleistungsrente (Finanzieller Vorteil, in Euro, Barwert über den verbleibenden Lebenszyklus)*



*Quelle:* Eigene Berechnungen.

## V. Fazit

In diesem Beitrag wurden die Auswirkungen der gemäß Koalitionsvertrag für das Jahr 2017 geplanten Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte und die intergenerative Lastenverteilung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass aus der Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente neue Lasten für die Gesetzliche Rentenversicherung resultieren. Nach den rentenpolitischen Geschenken des Jahres 2014 (Mütterrente, Rente ab 63) will die Große Koalition mit diesem Reformschritt Rentenbeiträge von langjährig Versicherten mit geringem Arbeitsentgelt höher gewichten und damit das bewährte Äquivalenz- bzw. Gegenleistungsprinzip der Rentenversicherung verwässern. Die dauerhaften Kosten der solidarischen Lebensleistungsrente belaufen sich auf 2,4% des BIP oder rund 70 Mrd. Euro und fallen damit sogar höher aus als die geschätzten Kosten für die Rente ab 63. Durch die Einführung der solidarischen Lebensleistungsrente vergrößert sich die

Nachhaltigkeitslücke der öffentlichen Haushalte von aktuell 237,6% des BIP auf 240,0%.

Die großen Gewinner der solidarischen Lebensleistungsrente wären die Jahrgänge 1950 bis 1964. Mit der solidarischen Lebensleistungsrente würden die in der Vergangenheit erzielten Rentenreformerfolge weiter aufgeweicht und den Beitragszahlern zusätzliche Lasten für die Finanzierung sozialpolitisch motivierter versicherungsfremder Leistungen aufgebürdet. Ältere Rentenbezieher wären über geringere Rentensteigerungen ebenfalls an der Finanzierung beteiligt. Somit würde sich die solidarische Lebensleistungsrente aus Sicht heutiger und zukünftiger Beitragszahler sowie aus Sicht der Bestandsrentner als eine äußerst unsolidarische Politik erweisen. Damit wird die Bundesregierung einem Anspruch aus dem Themenblock „Für soziale Sicherheit im Alter“ des Koalitionsvertrages gerade nicht gerecht. Dort heißt es nämlich: „Insbesondere die Finanzierung (der Alterssicherungssysteme, Anm. d. Verf.) muss immer wieder neu und in der Lastenverteilung gerecht zwischen den Generationen ausbalanciert werden.“<sup>39</sup>

39 Vgl. *CDU/CSU/SPD: Deutschlands Zukunft gestalten*, a.a.O.